

Vereinsatzung

„Deutsche Gesellschaft für Sucht- und Mobbingprävention e.V.“

ALLGEMEINES

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Deutsche Gesellschaft für Sucht- und Mobbingprävention“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung lautet der Name des Vereins „Deutsche Gesellschaft für Sucht- und Mobbingprävention e. V.“.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Eschenfelden.
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Die Prävention von Mobbing und Suchterkrankungen im Betrieb durch Bildung, Beratung sowie umfassende Aufklärung breiter gesellschaftlicher Schichten. Des Weiteren soll er eine Kommunikationsplattform für Betriebe, Betroffene und Berater bilden, um beide Themen im Rahmen eines ganzheitlichen betrieblichen Gesundheitsmanagements mit wissenschaftlicher Begleitung voran zu bringen.

- (2) Zweckerfüllung

- a) Mobbing

- Grundsatz

Mobbing ist im Bereich Arbeits- und Gesundheitsschutz ein weit verbreitetes Phänomen. Neben den Diskriminierungen misst das AGG den Belästigungen am Arbeitsplatz besondere Bedeutung bei. Hierunter sind vor allem die sexuelle Belästigung und das Mobbing zu verstehen. Beide sollen möglichst verhindert und, wo sie bereits stattfinden, abgestellt werden.

- Betriebliche Aufklärung und Beratung

Durch Informationsveranstaltungen und Vorträge in Betrieben und Unternehmen sollen die Auswirkungen von Mobbing und Möglichkeiten der Prävention bekannt gemacht werden.

Durch Beratung und Schulung von betrieblichen Entscheidungsträgern und Arbeitnehmervertretungen sollen betriebliche Ursachen erkannt und Möglichkeiten der innerbetrieblichen Reorganisation zur Erhöhung des Gesundheitsschutzes, hier Mobbingprävention am Arbeitsplatz, umgesetzt werden.

Wissenschaftliche Begleitung und Publikation

Die Ergebnisse und Erfahrungen bei der betrieblichen Beratung zu einem besseren Gesundheitsmanagement, hier Arbeits- und Gesundheitsschutz im Sinne von Mobbingprävention, sollen einmünden in eine aktive Zusammenarbeit mit Universitäten und Fachhochschulen, um mögliche Ansätze zur betrieblichen Mobbingprävention beschreiben zu können. Durch die Publikation entsprechender wissenschaftlich fundierter Analysen soll den Betriebspartnern, den Tarifpartnern, aber nicht zuletzt den politischen Entscheidungsträgern in der Bundesrepublik Deutschland ein wichtiger Grundstein für Ihr Handeln gegeben werden.

Schulische Aufklärung

Frühzeitige Aufklärungsarbeit wird durch Informationsveranstaltungen bereits in Kindergärten und Schulen realisiert.

b) Sucht

Grundsatz

Das Thema „Sucht“ ist in der Arbeitswelt immer noch tabuisiert. Betriebliche Entscheidungsträger als auch Arbeitnehmervertretungen scheuen oftmals die aktive Auseinandersetzung über mögliche betriebliche Ursachen. Die wirksame Suchtprävention, deren Ursachenerkennung auf gesellschaftlicher, betrieblicher und familiärer Ebene steht im Vordergrund. Damit wird ein ganzheitliches Verständnis und abgestimmtes Herangehen der einzelnen Akteure (Staat, Gesellschaft, Gesundheitswesen, Unternehmen, Tarif- und Betriebspartner, Familie) erreicht.

Betriebliche Aufklärung und Beratung

Durch Informationsveranstaltungen und Vorträge in Betrieben und Unternehmen sollen die Ursachen und Auswirkungen von Suchterkrankungen für Betriebe und Betroffene sowie betriebliche Möglichkeiten der Prävention bekannt gemacht werden.

Durch Beratung und Schulung von betrieblichen Entscheidungsträgern und Arbeitnehmervertretungen sollen betriebliche Ursachen erkannt und Maßnahmen der innerbetrieblichen Reorganisation zur Erhöhung des Gesundheitsschutzes, hier Suchtprävention am Arbeitsplatz, entwickelt und umgesetzt werden.

Wissenschaftliche Begleitung und Publikation

Die Ergebnisse und Erfahrungen bei der betrieblichen Beratung zu einem besseren Gesundheitsmanagement, hier Arbeits- und Gesundheitsschutz im Sinne von Suchtprävention, sollen einmünden in eine aktive Zusammenarbeit mit Universitäten und Fachhochschulen, um mögliche Ansätze zur betrieblichen Suchtprävention beschreiben zu können. Durch die Publikation entsprechender wissenschaftlich fundierter Analysen soll den Betriebs- und Tarifpartnern, aber nicht zuletzt den politischen Entscheidungsträgern in der Bundesrepublik Deutschland ein wichtiger Grundstein für Ihr zukünftiges Handeln gegeben werden.

Schulische Aufklärung

Frühzeitige Aufklärungsarbeit wird durch Informationsveranstaltungen bereits in Kindergärten und Schulen realisiert.

c) Zertifizierte Qualifizierung von Arbeitnehmern und betrieblichen Entscheidungsträgern

Zertifikatsausbildungen, z.B. "Betrieblicher Suchtansprechpartner" oder "Betrieblicher Mobbingansprechpartner", ermöglichen professionelles Handeln in diesen Themenbereichen.

Die Zertifizierung soll gewährleisten, dass die Inhalte dieser Ausbildungen den ethischen Grundlagen einer Beratung entsprechen, wissenschaftlich fundiert sind und ein nachhaltiges Instrument zur Unternehmens- und Beschäftigungssicherung darstellen. Fachliche Unterstützung leisten hierbei die Mitglieder des Kuratoriums des Vereins. Diese dient auch der langfristigen Sicherung des Beratungsangebotes für Sucht- sowie Mobbingbetroffene und der weiteren Aufklärungsarbeit in Wirtschaft und Gesellschaft.

MITGLIEDSCHAFT

§ 3 Mittelverwaltung

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die finanziellen Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsmäßigen Zweck verwendet werden.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (4) Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen. Die Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ist zulässig.
- (5) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können volljährige natürliche und juristische Personen unabhängig von ihrem Geschlecht oder ihrer Nationalität sein.
- (2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrags ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen. Ein Rechtsanspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht.
- (3) Jedes neue Mitglied erhält eine schriftliche Bestätigung der Mitgliedschaft und ein Exemplar der Satzung. Es verpflichtet sich durch seinen Beitritt zur Anerkennung der Satzung.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitgliedes, durch freiwilligen Austritt, Ausschluss aus dem Verein oder Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.
- (2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Er ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen zulässig.
- (3) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen in grober Weise verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen

werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Fristsetzung Gelegenheit zu geben, sich hierzu zu äußern. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem auszuschließenden Mitglied durch eingeschriebenen Brief bekannt zu machen. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Bei rechtzeitiger Berufung hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung darüber einzuberufen. Geschieht dies nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Wird Berufung nicht oder nicht rechtzeitig eingelegt, gilt dies als Unterwerfung unter dem Ausschließungsbeschluss, so dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

- (4) Das Mitglied kann zudem auf Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags im Rückstand ist. Der Ausschluss ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

- (1) Alle Mitglieder zahlen einen jährlichen Mitgliedsbeitrag entsprechend der Beitragssatzung.
- (2) Die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit.
- (3) Mitglieder, die den Mitgliedsbeitrag nach Fälligkeit nicht entrichtet haben, werden gemahnt. Nach zweimaliger erfolgloser Mahnung können sie nach § 5 Abs. 4 ausgeschlossen werden.
- (4) Der Vorstand kann unverschuldet in Not geratenen Mitgliedern die Zahlung der Mitgliedsbeiträge stunden, in besonderen Fällen auch ganz oder teilweise erlassen.

§ 7 Rechte der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder dürfen an der Mitgliederversammlung teilnehmen.
- (2) Mitglieder besitzen volles Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

§ 8 Pflichten der Mitglieder

Sämtliche Mitglieder haben die sich aus der Satzung, insbesondere aus der Zweckbestimmung des Vereins, ergebenden Pflichten zu erfüllen.

ORGANE DES VEREINS

§ 9 Organe des Vereins

Vereinsorgane sind:

- (a) der Vorstand,
- (b) das Kuratorium und
- (c) die Mitgliederversammlung.

§ 10 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus 2 Mitgliedern:

- (a) dem 1. Vorstandsvorsitzenden,
- (b) dem 2. Vorstandsvorsitzenden.

(2) Zum 1. Vorstandsvorsitzenden im Sinn § 10 (1) a der Satzung darf nur eine natürliche Person gewählt werden. Die Wahl eines Vorstandsvorsitzenden ist für das Bestehen des Vereins zwingend notwendig. Im Zeitraum von sechs Monaten nach Ausscheiden des 1. Vorstandsvorsitzenden soll ein neuer Vorstandsvorsitzender durch die Mitgliederversammlung gewählt werden.

(3) Der 2. Vorstandsvorsitzende soll u.a. verantwortlich sein für den Bereich Finanzen.

(4) Grundsätzlich ist von einer Ämterhäufung auf eine Person abzusehen. Die Aufgaben des 1. Vorstandsvorsitzenden und des 2. Vorstandsvorsitzenden dürfen nicht von der gleichen Person übernommen werden.

(5) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied ist allein vertretungsberechtigt.

§ 10a Haftung

(1) Ehrenamtlich tätige Vorstandsmitglieder und sonstige Beauftragte haften für Schäden, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verschulden, gegenüber dem Verein lediglich für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Sie werden, soweit aus ihrer Tätigkeit für den Verein Schadensersatzsprüche Dritter gegen sie selbst geltend gemacht werden, vom Verein freigestellt, falls sie weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit zu vertreten haben

§ 11 Vereinsämter

- (1) Übersteigen die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit, so können ein hauptamtlicher Geschäftsführer und (oder) Personal für das Büro durch Vorstandsbeschluss bestellt werden.

§ 12 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere:
- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,
 - Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - Vorbereitung eines etwaigen Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts, Vorlage der Jahresplanung,
 - Beschlussfassung über Aufnahmeanträge und Ausschlüsse von Mitgliedern.

§ 13 Wahl des Vorstandes

- (1) Die Vorstandmitglieder werden von der Mitgliederversammlung gewählt.
- (2) Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Zeit von 2 Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt. Bei vorzeitigem Rücktritt des 1. oder 2. Vorstandsvorsitzenden übernimmt bis zur kurzfristig einzuberufenden Mitgliederversammlung und Neuwahl das nach § 10 (1) das noch im Amt befindliche Vorstandsmitglied die Amtsgeschäfte.
- (4) Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied aus den Reihen der Vereinsmitglieder für die restliche Amtsdauer.
- (5) Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstandmitglied.
- (6) Die Wahl der Vorstandmitglieder erfolgt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder auf der Mitgliederversammlung. Die Kandidatur erfolgt auf Vorschlag eines Mitgliedes vor Einberufung der Mitgliederversammlung. Für die Wahl des 1. Vorsitzenden und des 2. Vorsitzenden finden getrennte Wahlgänge

statt. Kann im ersten Wahlgang kein Mitglied die notwendige einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder auf der Mitgliederversammlung erzielen, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen auf sich vereinigt haben.

§ 14 Vorstandssitzungen

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden oder vom 2. Vorsitzenden schriftlich, fernmündlich oder telegrafisch einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von 3 Tagen einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner ordentlichen Mitglieder nach § 10 (1) anwesend sind. Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (3) Über die Beschlüsse des Vorstandes ist Protokoll zu führen. Dabei ist Tag und Ort der Sitzung, der Wortlaut des Beschlusses, das Stimmverhältnis, eine Anwesenheitsliste und die Unterschrift des 1. Vorsitzenden bzw. des 2. Vorsitzenden zwingend erforderlich.
- (4) Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.
- (5) Eine Vorstandssitzung muss einberufen werden, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder nach § 10 (1) dies unter Angaben von Gründen verlangen.
- (6) Notwendige Eilentscheidungen dürfen vom 1. Vorstandsvorsitzenden bzw. 2. Vorstandsvorsitzenden alleinverantwortlich durchgeführt werden. Allerdings muss er dafür umgehend, innerhalb von 2 Wochen, die Zustimmung des Vorstandes einholen.

§ 14 a Das Kuratorium

- (1) Das Kuratorium besteht aus mindestens *vier* und höchstens *zwanzig* Personen. Das Kuratorium muss mit mindestens je einer Person aus dem Fachbereich „Mobbing“ und dem Fachbereich „Sucht“ vertreten sein.
- (2) Das erste Kuratorium wird durch den Vorstand benannt. Alle folgenden Kuratoriumsmitglieder, erstmals nach einem Jahr, ergänzen sich durch eigenständige Kooptation des Kuratoriums. Der Vorstand ist über die geplante Kooptation anzuhören. Der Vorstand kann dem Kuratorium zu berufende Personen empfehlen. Kuratoriumsmitglieder können nicht zugleich Angestellte des Vereins sein. Die Übertragung von Aufgaben und die Teilnahme an Sitzungen auf Personen außerhalb des Kuratoriums ist nicht zulässig.
- (3) Die Amtszeit der ersten Kuratoriumsmitglieder beträgt *drei* Jahre, die der später kooptierten Kuratoriumsmitglieder beträgt *vier* Jahre. Wiederbenennung ist möglich. Wählbar sind insbesondere solche Personen, die aufgrund von gesellschaftspolitischem, sozialem oder fachbezogenem Engagement in besonderer Weise für diese Aufgabe qualifiziert sind.
- (4) Die Tätigkeit des Kuratoriums ist ehrenamtlich. Die nachgewiesenen Aufwendungen sind erstattungsfähig.
- (5) Sollte die Mindestanzahl der Mitglieder mit dem Ausscheiden eines Mitglieds unterschritten werden, bleibt es nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Bestimmung eines Nachfolgers im Amt.
- (6) In das Kuratorium werden natürliche Personen aufgenommen, die sich für die Zwecke der Gesellschaft engagieren wollen.
- (7) Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte eine/n Sprecher/in und dessen/deren Stellvertreter/in mit einfacher Mehrheit.
- (8) Der/die Sprecher/in des Kuratoriums bzw. in dessen/deren Verhinderung der/die stellvertretende Sprecher/in lädt unter Mitteilung der Tagesordnung die Kuratoren und den Vorstand bzw. die Geschäftsführung des Vereins zu den Kuratoriumssitzungen ein. An den Sitzungen sollte nach Möglichkeit der Vorstand bzw. die Geschäftsführung des Vereins teilnehmen. Die Sitzungen des Kuratoriums sollen mindestens einmal im Jahr stattfinden. Über die Sitzungen ist Protokoll zu führen.
- (9) Das Kuratorium kann sich zum Zwecke der Erfüllung seiner Aufgaben nach § 14 a eine schriftliche Geschäftsordnung geben und in dieser insbesondere

besondere interne Fachgruppen und Zuständigkeiten von Personen oder Gruppen festlegen.

- (10) Das Kuratorium unterstützt den Verein bei der Erreichung seiner Ziele und berät den Vorstand hinsichtlich der Festlegung der Ziele und Prioritäten der operativen Arbeit. Dies geschieht insbesondere inhaltlich durch die Zertifizierung von Ausbildungsreihen im Bereich der betrieblichen Gesundheitsprävention, durch beratende Unterstützung des Vorstands, die Initiierung neuer Aktivitäten, Hilfestellung beim Aufbau von Kontakten, fachliche Unterstützung bei der Gewinnung von „Mentoren für betriebliches Gesundheitsmanagement“.
- (11) Der Zuständigkeit des Kuratoriums unterliegen insbesondere:
- Der Aufbau eines interdisziplinären bundesweiten Netzwerks zur Sucht- und Mobbingprävention in Zusammenarbeit mit dem Vorstand, in dem die verschiedenen Ansätze aus den Bereichen Medizin, Soziologie, Psychologie, Jura etc. Eingang finden.
 - Zur Verfügung Stellung des Netzwerkes für Diplom- oder Doktorarbeiten zum Themenkomplex „Gesundheitsschutz im Betrieb“.
 - Die Entwicklung von Leitsätzen für eine wissenschaftlich fundierte und fachlich hochwertige Beratung und Qualifizierung von Betriebspartnern im Bereich eines ganzheitlichen Gesundheitsmanagements.
 - Die Erarbeitung von wissenschaftlichen Dokumentationen zur betrieblichen Sucht- und Mobbingprävention.
 - Die Erarbeitung von „Leitfäden zur Sucht- und Mobbingprävention“ für betriebliche Anwender (Management, Personalabteilungen, Arbeitnehmervertretungen etc.).
 - Die aktive Teilnahme an Symposien des Vereins zur betrieblichen Sucht- und Mobbingprävention.
 - Die Beratung von Inhalten zum Aufbau eines Fachportals im Internet und eines Informationsdienstes für betriebliche Entscheider, Arbeitnehmervertreter, Wissenschaftler, und andere Fachkräfte zum Themengebiet „betriebliches Gesundheitsmanagement“.
 - Die aktive Teilnahme im Namen des Vereins an Hearings im Bundestag zu den Themen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes.

§ 15 Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens einmal im Jahr soll eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von vier Wochen unter Angabe der vom Vorstand festzulegenden Tagesordnung durch schriftliche Einladung einberufen. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.
- (2) Jedes Mitglied kann bis spätestens 2 Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. In diesem Fall hat der Vorstand die Änderungsanträge zur Tagesordnung spätestens 1 Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung den Mitgliedern schriftlich mitzuteilen. Über die Aufnahme dieser Anträge beschließt die Mitgliederversammlung mit einer drei Viertel Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Satzungsänderungen sowie die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der vom Vorstand versendeten Tagesordnung nach § 15 (2) Satz 1 angekündigt wurden. Für die Auflösung des Vereins gilt § 18 der Satzung.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde unabhängig der Zahl der Erschienenen.
- (5) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied - auch ein Ehrenmitglied - eine Stimme. Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist unzulässig.
- (6) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorstandsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorstandsvorsitzenden geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Leiter.
- (7) Das Protokoll wird von einem Schriftführer geführt; diesen bestimmt die Mitgliederversammlung.
- (8) Die Abstimmung erfolgt grundsätzlich per Akklamation. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- (9) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes,
 - Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes,

- Festlegung der Beitragsordnung,
 - Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Vereinsauflösung,
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - weitere Aufgaben, soweit sich dies aus der Satzung oder nach Gesetz ergibt.
- (10) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst (Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht), soweit nicht anders in der Satzung festgelegt ist. Zur Änderung der Satzung (einschließlich des Vereinszwecks) ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünftel erforderlich. Die Abwahl des Vorstandes bedarf einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen.

§ 16 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Der Vorstand kann von sich aus eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
- (2) Auf schriftliches Verlangen von mindestens einem Zehntel aller Mitglieder muss der Vorstand unter Angabe der vorgeschriebenen Tagesordnung eine Mitgliederversammlung einberufen.
- (3) Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Vorschriften über die ordentliche Mitgliederversammlung § 15 entsprechend.

§ 17 Protokollierung

- (1) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von dem Versammlungsleiter und dem Vorstandssprecher zu unterzeichnen ist.

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 18 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit vier Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder herbeizuführen.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigenden Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Wissenschaft und Forschung im Bereich der Sucht- und Mobbingprävention.
- (3) Zur Beschlussfassung bedarf es der Ankündigung durch eingeschriebenen Brief an alle erreichbaren stimmberechtigten Mitglieder und Einhaltung einer Frist von einem Monat.
- (4) Für den Fall der Auflösung des Vereins werden die Vorstandsmitglieder zu Liquidatoren bestellt. Deren Rechte und Pflichten richten sich nach § 47, Buchst. f, Abs. 1 des BGB.
- (5) Der Vorstandsvorsitzende hat die Auflösung des Vereins beim Vereinsregister des Amtsgerichts [Amberg] anzumelden.

§ 19 Änderungen und Zusätze

- (1) Der Vorstandsvorsitzende bzw. der 2.Vorstandsvorsitzende ist ermächtigt, etwaige vom Registerrichter oder Finanzamt verlangte Änderungen oder Zusätze der Satzung zu veranlassen. Hierüber sind die Mitglieder zu unterrichten.

§ 20 Inkrafttreten der Satzung

- (1) Vorstehende Satzung wurde von der Gründungsversammlung am 11.12.2010 beschlossen.

Eschenfelden, den 11.12.2010